

# BGer 4A 618/2013 vom 22. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_618\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_618_2013)

FR: TF 4A 618/2013 du 22 avril 2014

IT: TF 4A 618/2013 del 22 aprile 2014

## Regeste

Streitverkündungsklage | Gesellschaftsrecht

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen).

### E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die wie hier weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (von Gerichtspersonen) betreffen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn eine der folgenden alternativen Voraussetzungen erfüllt ist: Erstens, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Zweitens, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die selbständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll ( BGE 138 III 94 E. 2.1; 134 III 188 E. 2.2 S. 191; 133 III 629 E. 2.1 S. 631). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Vor- bzw. Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.1).

### E. 1.2

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, die Gutheissung der Beschwerde würde sofort einen Endentscheid herbeiführen ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ), womit die Beschwerde nur zulässig ist, wenn der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann ( BGE 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 ; 134 I 83 E. 3.1 S. 87; je mit Hinweisen); rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus ( BGE 137 III 380 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

### E. 1.3

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin bewirkt die angefochtene Verfügung für sie einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteil. Der rechtliche Nachteil bestehe darin, dass den Parteien des Streitverkündungsprozesses ein vollständiger Schriftenwechsel entzogen bzw. dass dieser sinnentfremdet werde, weil die Regressklage (und in der Folge später die Regressklageantwort) im heutigen Zeitpunkt, d.h. beim heutigen Stand des Hauptprozesses nicht rechtsgenügend substantiiert werden können. Die Streitverkündungsklage müsste beim heutigen Stand des Verfahrens in allgemeiner Weise und vor allem theoretisierend abgefasst werden und in zahlreichen Varianten alle Möglichkeiten der Regressbegründung abhandeln, nur weil das entsprechende Wissen im Hauptprozess nicht beschafft worden sei. Die angefochtene Verfügung führe daher zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil der erste Schriftenwechsel der Streitverkündungsklage nicht substantiiert werden könne, was einem "materiellen Entzug" des Rechts auf einen substantiierten Schriftenwechsel gleichkomme und damit zu einer gesetzlich unzulässigen Aushöhlung der Streitverkündungsklage führe. Dieser Nachteil lasse sich im zweiten Schriftenwechsel oder später nicht wieder gutmachen. Weiter sieht die Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden wirtschaftlichen Nachteil darin, dass sie bereits jetzt "das aufwändige Akteineinsichtsverfahren im Sinne von Artikel 8a SchKG" durchführen müsse. Würde die Hauptklage abgewiesen, würde dieser Aufwand gänzlich entfallen. Damit würden Kosten provoziert, welche das nachgelagerte Regressverfahren betreffen und für diesen Prozess im jetzigen Stand des Verfahrens nutzlos seien.

#### **E. 1.4**

Diese Argumentation verfängt nicht. Gemäss Art. 81 Abs. 1 ZPO kann die streitverkündende Partei ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen. Wird die Streitverkündungsklage vom Gericht zugelassen, so bestimmt dieses den Zeitpunkt und Umfang des betreffenden Schriftenwechsels ( Art. 82 Abs. 3 ZPO ). Eine Partei, welche Streitverkündungsklage erhebt, muss also damit rechnen, dass unmittelbar nach Zulassung der Streitverkündungsklage Frist zum ersten Schriftenwechsel angesetzt wird. Die konkrete Verfahrensgestaltung steht im Prozessleitungsermessen des Gerichts. Von einem rechtlichen Nachteil kann vorliegend keine Rede sein, zumal das Risiko, eine Klage nicht hinreichend substantiiert zu können, jeder Klageerhebung inhärent ist und namentlich auch denjenigen treffen muss, der wie die Beschwerdeführerin aus freien Stücken eine Streitverkündungsklage erhebt. Wenn eine beklagte Partei glaubt, im Falle des Unterliegens Ansprüche zu haben, muss sie auch in der Lage sein, diese unter Zugrundelegung des hypothetischen Durchdringens des klägerischen Standpunktes zu begründen. Inwiefern der Beschwerdeführerin durch die Anordnung des Schriftenwechsels ein rechtlicher Nachteil entstünde, ist mithin nicht ersichtlich. Fehl geht die Beschwerdeführerin sodann auch, soweit sie wirtschaftliche Nachteile geltend macht. Nach ständiger Rechtsprechung reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zur Begründung eines Nachteils i.S. von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht aus ( BGE 137 III 380 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Der Hinweis der Beschwerdeführerin, dass die Aufwendungen für das Streitverkündungsverfahren nutzlos seien, falls die Hauptklage abgewiesen würde, ändert daran nichts. Die Beschwerdeführerin hat die Streitverkündungsklage aus freien Stücken erhoben und deren Zulassung vor Bundesgericht erstritten. Wenn sie sich jetzt über die Aufwendungen beschwert, die ihr aus der Führung des Streitverkündungsprozesses erwachsen, mutet dies geradezu

rechtsmissbräuchlich an.

## **E. 2**

Die Beschwerde gegen den angefochtenen Zwischenentscheid erweist sich als unzulässig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.